



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt.....	1
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir bereiten vor.....	2

Veranstaltungen Rückblick.....	2
Recht und Legislative.....	3



➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

Krone Consulting s.r.o.

Informationstechnologien

KRONE [mehr](#)

Oberhammer Rechtsanwälte GmbH

Rechtswissenschaft und
Beratung

Oberhammer 

[mehr](#)

➔ Wir bereiten vor

20.09. 2024, 08:30 - Golftrophy 2024, Golfresort SEDŮN, mehr [hier](#)

27.09. 2024, 17:00 - Herbstlicher Welcome Cocktail, Thermia Palace Ensana Health Spa Hotel Piešťany, mehr Infos bald zur Verfügung

30.09. 2024, 16:00 - Speed Business Meeting, Hotel Lindner Central Bratislava, mehr [hier](#)

September 2024 - Jour Fixe Ostslowakei, in Zusammenarbeit mit ADVANTAGE AUSTRIA, mehr Infos bald zur Verfügung

03.10. 2024 - Entwicklung auf dem Immobilienmarkt, mehr [hier](#)

08.10. 2024 - Doing Business in Austria, mehr Infos bald zur Verfügung

24.10. 2024 - Business Ladies Day, mehr Infos bald zur Verfügung

➔ Veranstaltungen Rückblick

Valuation in practice: Erstellung eines Geschäftsplans und von Finanzmodellen

02.07. 2024, 10:00, ONLINE WEBINAR auf Slowakisch, mehr finden Sie [hier](#)

KIRA ACADEMY - Wie man GenAI-Tools effektiv in der Wirtschaft einsetzt

11.06. 2024, 09:00, Kultur-Kreativ-Zentrum ARTA Piešťany und ONLINE

Eversheds Sutherland Slowakei freut sich bekannt zu geben, dass die Rechtsanwältinnen **Annamária Tóthová, Jana Sapáková und Petra Hager**, die seit vielen Jahren zu unserem Anwaltsteam gehören, zum 1. Juli 2024 **neue Equity Partner des Büros in Bratislava** wurden.



Annamária Tóthová ist seit 2006 bei der slowakischen Kanzlei tätig. In ihrer Praxis ist sie hauptsächlich auf Umweltrecht, Abfallwirtschaft, Baurecht, Immobilienrecht und Energierecht spezialisiert. Unter ihrer Leitung wurde Eversheds Sutherland in den Jahren 2023 und 2024 in der Slowakei zur Anwaltskanzlei des Jahres in der Kategorie Umweltrecht ernannt. Sie wird regelmäßig von der Rating-Agentur Chambers & Partners mit individuellen Auszeichnungen im Energiesektor bedacht.

Jana Sapáková ist in ihrer Praxis vor allem auf das Arbeitsrecht, Datenschutz und ESG spezialisiert. Neben der Rechtsberatung für Mandanten hält sie Vorträge und veröffentlicht Artikel zu arbeitsrechtlichen Themen. Sie arbeitet seit 2008 mit der slowakischen Niederlassung zusammen.



Petra Hager ist seit 2016 bei der slowakischen Kanzlei tätig und hat sich in ihrer Praxis vor allem auf den Bereich des Wirtschaftsrechts spezialisiert, insbesondere auf gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten, M&A, Handelsverträge sowie Handelsstreitigkeiten.

„Wir freuen uns sehr über die Veränderungen im Unternehmen, die einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung unseres Unternehmens darstellen. Jana, Petra und Annamária sind ein fester Bestandteil unseres Teams und ihre Beförderung ist eine Anerkennung für ihre Arbeit, ihr Fachwissen und ihren professionellen Umgang mit den Mandanten. Wir sind stolz auf ihre Leistungen und freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit mit ihnen.“ sagte Bernhard Hager, Managing Partner der Kanzlei.

Eversheds Sutherland Slowakei bietet zusammen mit seinem Schwesterbüro in Tschechien seit 2004 Rechtsdienstleistungen an (seit 2019 als Teil des Eversheds Sutherland-Netzwerks) und besteht aus einem Team von mehr als 40 Juristen, die bedeutende lokale sowie internationale Mandanten vertreten.

Ab Ende Juni 2024 gilt auch in der Slowakei die **Verordnung (EU) 2024/1735** über die Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems für die Produktion emissionsneutraler Technologien, das sogenannte **Net-Zero Industry Act - NIZA**. Zu diesen Technologien gehören

zum Beispiel verschiedene Arten von erneuerbaren Energiequellen, Batterie-, Wasserstoff- und Nukleartechnologien sowie die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS).

Für diese Technologien wurden Benchmarks für ihre Produktionskapazitäten festgelegt, die (i) mindestens 40 % des jährlichen Technologiebedarfs der EU zur Erfüllung der Klima- und Energieziele bis 2030 und (ii) 15 % der weltweiten EU-Produktion relevanter Technologien bis 2040 betragen sollen.

Bis Ende 2024 muss die Slowakei eine zentrale Anlaufstelle einrichten, die für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für die Produktionsprojekte dieser Technologien sowie für die Bereitstellung von Informationen zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren zuständig ist. Die maximale Dauer der Genehmigungsverfahren für emissionsneutrale Technologieprojekte abhängig vom jeweiligen Projekt wird festgelegt.

Mit der Verordnung werden auch verbindliche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Net-Zero-Technologien, sowie eine Verpflichtung für Öl- und Gasunternehmen eingeführt, einen Beitrag zur CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Injektion zu leisten.

Die genannte Verordnung ergänzt die **Verordnung** (EU) 2024/1252, mit der ein Rahmen zur Gewährleistung einer **sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen** geschaffen wird, welche den Schwerpunkt auf dem vorgelagerten Teil der Lieferkette, insbesondere auf kritischen Rohstoffen, sowie auf deren Gewinnung, Verarbeitung und Recycling setzt. Die Verordnung betrifft sowohl strategische als auch kritische Rohstoffe (z. B. Kupfer, Kobalt, Lithium, Nickel, Phosphor, Magnesium, Mangan usw.).

Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, besteht beispielsweise die Verpflichtung, die Recyclingkapazitäten der EU, einschließlich aller Zwischenstufen des Recyclings, zu erhöhen, so dass die EU bis 2030 in der Lage sein wird, mindestens 25 % des jährlichen EU-Verbrauchs an strategischen Rohstoffen zu produzieren und einen deutlich steigenden Anteil jedes strategischen Rohstoffs aus Abfällen zu recyceln.

Ähnlich wie in der oben genannten Verordnung muss die Slowakei (bis Februar 2025) eine zentrale Anlaufstelle einrichten, die für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens zuständig sein wird, und außerdem eine projektabhängige Höchstdauer für die Genehmigung einführen.

Im Rahmen der Verordnung werden Projekte regelmäßig von der Europäischen Kommission als strategisch eingestuft und erhalten damit den Prioritätsstatus.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mag. Annamária Tóthová
Partnerin

Die jüngste "große" Novelle des Gesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe (Vergabegesetz) des Ministeriums für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der Slowakischen Republik (MIRRI SR) bringt einige grundlegende Änderungen mit sich. Die Novelle tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Neben der **Anhebung der finanziellen Obergrenze für Aufträge, die nicht unter das Vergabegesetz fallen, auf bis zu 50.000 EUR ohne Mehrwertsteuer** (ursprünglich 10.000 EUR ohne MwSt.), vereinfacht die Novelle die Kategorisierung der Aufträge. Es gibt nur noch zwei Kategorien: Aufträge unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte. Das Institut der Aufträge von geringem Wert wird durch die Novelle abgeschafft. Für die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich mit dem Wert ab 50.000,- EUR ohne MwSt. bis hin zur finanziellen Obergrenze für Aufträge im Überschwellenbereich wurden vier Verfahren festgelegt:

1. **Ein Verfahren, bei dem mindestens drei Wirtschaftsteilnehmer über eine elektronische Plattform kontaktiert werden** und die Ausschreibung nicht veröffentlicht, sondern nur an die ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer verschickt wird.
2. **Vereinfachtes Verfahren für Aufträge über allgemein zugängliche Waren und Dienstleistungen** - Verfahren ähnlich dem ursprünglichen Verfahren nach § 109 ff Vergabegesetz (elektronischer Marktplatz).
3. **Vereinfachtes Verfahren für die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen** - Verfahren ähnlich dem ursprünglichen Verfahren nach § 111a Vergabegesetz.
4. **Das übliche Verfahren für Unterschwellenausschreibungen von Bauleistungen** mit einem Wert von mindestens 800.000,- EUR ohne MwSt., wobei die Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Website des Amtes für öffentliche Vergabe obligatorisch ist.

Mit der Änderung werden auch die **Teilnahmebedingungen in Bezug auf den persönlichen Status der Bieter** geändert. Der Ausschluss eines Bieters wegen Zahlungsrückständen bis zu 200,- EUR ist nicht mehr möglich, wenn die Rückstände bezahlt sind oder in Raten gezahlt werden können, unabhängig davon, wann sie entstanden sind. Eine Person, die das Recht hat, im Namen eines Bieters zu handeln, darf auch nicht eine gesetzlich gelistete Straftat begehen. Der Begriff und die Definition einer solchen Person wurden auch dahingehend geändert, dass im Falle eines zwingenden öffentlichen Interesses auf das Erfordernis der Unbescholtenheit verzichtet werden kann.

Die Novelle **engt den Kreis der Einspruchsberechtigten** ein. Personen, deren Rechte oder Interessen durch das Verfahren der geprüften Person berührt werden können, sowie ein staatliches Verwaltungsorgan, das ein rechtliches Interesse bescheinigt, können keine Einwendungen mehr erheben. Bei unterschwelligen Bauaufträgen mit einem Wert von bis zu 1.500.000,- EUR ohne MwSt. (bisher 800.000,- EURa) sind Einsprüche nicht mehr möglich. Das Vergabeamt ist nicht mehr berechtigt, das Vorgehen des Geprüften vor Vertragsabschluss von Amts wegen zu überprüfen.

Die Änderungen betreffen auch die **Kontrolle von EU-finanzierten Aufträgen**. Die Vorabkontrolle durch das Vergabeamt wird auch bei Aufträgen mit Überschreitung der Obergrenze freiwillig sein, und die Frist für ihre Durchführung wird von 40 auf 30 Tage verkürzt. Die Frist für die Kontrolle wird von 55 auf 45 Tage nach dem Vertragsabschluss verkürzt.

Die Novelle ändert die **Bedingungen des dynamischen Beschaffungssystems (DNS)**, indem sie die Höchstfrist für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Subjekt von 6 auf 12 Monate verlängert. Bei der Vergabe eines bestimmten Auftrags im DNS wird es möglich sein, ein reverses Ausschreibungsbewertungsverfahren anzuwenden.

Weitere Änderungen betreffen die **Abschaffung der Verpflichtung zur Übermittlung einer Absichtserklärung beim Abschluss eines Vertrags im direkten Verhandlungsverfahren** und die Verpflichtung zur Verlängerung der Frist für die Einreichung von Angeboten im Falle einer wesentlichen Änderung der Unterlagen. Die Vorschriften über ungewöhnlich niedrige Angebote und über die Mitwirkung beim Vertragsabschluss wurden ebenfalls geändert.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová
Rechtsanwältin



Bauunternehmen bald für die Zahlung von Löhnen an Arbeitnehmer von Subunternehmern mitverantwortlich

Die Änderung des Arbeitsgesetzbuches ermöglicht es Arbeitnehmern von direkten Subunternehmern bei bestimmten Bauaufträgen, den ihnen zustehenden Lohn bis zur Höhe des Mindestlohns direkt vom Hauptunternehmer (d. h. dem Unternehmer, der den Subunternehmer mit Bauleistungen beauftragt hat) einzufordern, falls ihr Arbeitgeber den Lohn nicht gezahlt hat.

Diese Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge zwischen Bauunternehmen und Subunternehmern.

Über den Inhalt der Änderung wurde in Ausgabe 03/2024 der Flash News ausführlich berichtet.

Autorin CMS Bratislava:



Terézia Rusnáková
Rechtsanwältin

NBS kündigt verstärkte Kontrollen von Geschäftsmodellen für den Vertrieb von Gruppenversicherungen an

Die Slowakische Nationalbank (NBS) wies in einer kürzlich veröffentlichten Aufsichtsmitteilung auf problematische Geschäftsmodelle für den Vertrieb von Gruppenversicherungen hin und forderte die Unternehmen auf, die Mängel bis zum 1. Juli 2024 zu beheben.

Vertrieb von Gruppenversicherungen

Im Rahmen der Finanzmarktaufsicht identifizierte die NBS mehrere problematische Geschäftsmodelle, die den Vertrieb von Gruppenversicherungen ohne die erforderliche Genehmigung beinhalten. Beim Vertrieb von Gruppenversicherungen handelt es sich um Angebote für den Beitritt zu einer Gruppenversicherung, wobei der Versicherungsnehmer in der Regel ein Unternehmen ist, das seinen Kunden zusätzlich zu seinem Kerngeschäft die Möglichkeit bietet, einer Gruppenversicherung beizutreten. So kann beispielsweise ein **Elektronikhändler** seinen Kunden anbieten, sich gegen Bruch und Diebstahl seiner Produkte zu versichern, indem sie freiwillig einem Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Elektronikhändler und dem Versicherer beitreten. Ein weiteres typisches Beispiel sind **Autohändler**, die ihren Kunden Versicherungs- und Unterstützungsleistungen anbieten, indem sie ihnen den Beitritt zu einer Gruppenversicherung ermöglichen.

Kriterien für die rechtmäßige Ausübung einer Vertriebstätigkeit

Die NBS unterstreicht die notwendige Berücksichtigung von zwei Schlüsselkriterien für die Beurteilung, ob eine Unternehmenstätigkeit, die den Vertrieb von Gruppenversicherungen beinhaltet, in den Regelungsrahmen des Gesetzes 186/2009 Slg. über Finanzvermittlung und Finanzberatung (Finanzvermittlungsgesetz) fällt:

1. Die **Art der Tätigkeit**, die das Unternehmen ausübt: Fällt die vom Unternehmen ausgeübte Tätigkeit unter die Finanzvermittlung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Finanzvermittlungsgesetzes?
2. Das **Vorhandensein einer Vergütung** für diese Tätigkeit: Erhält das Unternehmen eine Provision, Vergütung oder andere Art von Zahlung, einen wirtschaftlichen oder anderen geldwerten Vorteil, einen nicht monetären Vorteil oder Anreiz für den Beitritt zum Versicherungsvertrag?

Vorgaben der NBS und Schlussfolgerung

Laut NBS deuten die Erkenntnisse aus der Finanzmarktaufsicht darauf hin, dass zahlreiche Unternehmen Gruppenversicherungen vertreiben, ohne die Vorschriften des Finanzvermittlungsgesetzes einzuhalten.

Die NBS forderte die Unternehmen auf, zu prüfen, ob ihre Geschäftsmodelle Finanzvermittlungstätigkeiten beinhalten. Bei positivem Ergebnis der Prüfung verlangte die NBS von den Unternehmen, ihre Tätigkeiten bis spätestens 1. Juli 2024 mit den rechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. In nächster Zeit ist mit vermehrten Kontrollen durch die NBS in diesem Bereich zu rechnen.

Autorin CMS Bratislava:



Terézia Rusnáková
Rechtsanwältin

Möglichkeit von
„Innenstadt Bonus
Förderung“ in
Gesamthöhe von 21 600,-
für die ersten 3 Jahre!



Partner der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer bietet Ihnen ab Ende Juni 2023 exklusive Räumlichkeiten für Nichtwohnzwecke in einem wunderschönen Renaissancehaus im Zentrum von Eisenstadt mit einer Fläche von 75m² /Zusatzräume + 50m²/ zur Vermietung an.

Die Räumlichkeiten wurden bisher vom Hörgeräteexperten Neuroth genutzt und beherbergen derzeit über zwei vollfunktionsfähige Hörlabors/Studios, die bei Bedarf vom neuen Mieter beibehalten oder abgebaut werden können.

Das Gebäude ist Sitz weiterer Institutionen:
Cafe Central, Steirische Botschaft,
Honorarkonsulate:

Slowakei, Rumänien, Marokkos,
Tunesiens, der Ukraine und Nord-
Mazedoniens, sowie des Senatsbüros
des Europäischen Weinritterordens.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte
an

consulat@equesdevino.eu

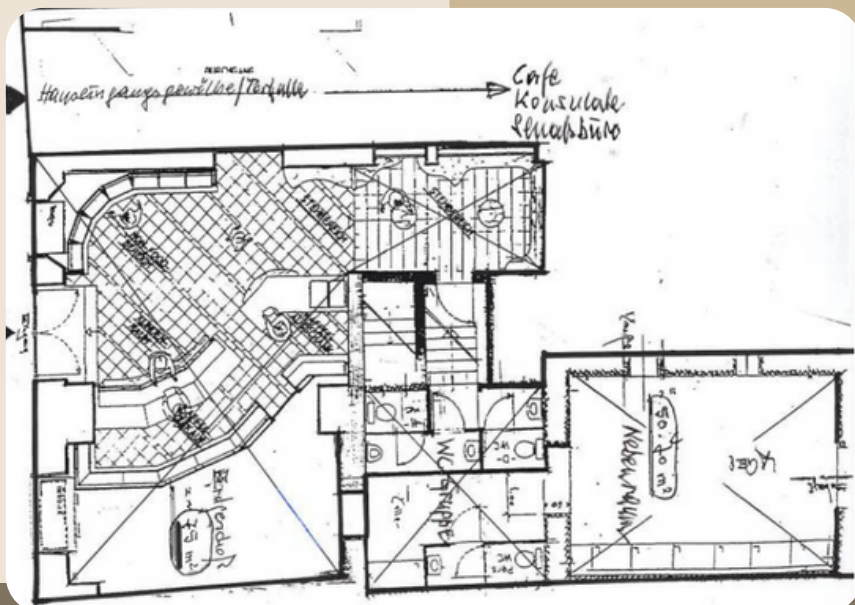
0043- (0) 664- 1320646

oder direkt an

Slowakisch-Österreichische
Handelskammer

sohk@sohk.sk

00421 903750964





SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER



GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER

RUŽIČKA
AND PARTNERS

 Grant Thornton

 **IT PROFIS**
Vaša dôvera nás inšpiruje